

A l l g e m e i n e s
Z o l l g e s e t z

Köln: Wenn die allgemeine Frage zur Erörterung gestellt wird, das heute gültige Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1859 einer Revision zu unterwerfen, so kann diese Frage - wenigstens nach diesem Gesetz in langen Jahrzehnten besser bewährt hat als irgend ein anderes Gesetz auf dem Gebiete der gemeinschaftlichen Abgaben, sodass es, abgesehen von einigen ganz geringfügigen Modifikationen, während der langen Dauer seiner Geltung in unveränderter Gestalt hat bestehen werden können - doch nur dahin beantwortet werden, dass es durch ein vollkommeneres zu ersetzen ist. Denn

B e g r ü n d u n g .

Die Bestimmungen ohne Gefährdung der Zollinteressen in vielen wesentlichen Punkten zu erleichtern und zu vereinfachen, wie muss darüber hinaus ganz besonders darauf gerichtet sein, die Regelung der Zölle den Grundätzen anzupassen, die das moderne Steuerrecht für jede Art von Steuern, also auch für die Zölle, fordert. Der leitende Gedanke dieses Grundsatze beruht darin, dass der steuerpflichtige Bürger zum steuerfordernden Staat in ein Rechtsverhältnis tritt, das einerseits mit seinen Verpflichtungen dem Staat gegenüber genau umschrieben und ihm andererseits auch bestimmte Rechte und Befugnisse einräumt, die bei der Erhebung von Steuern durch die Behörde beachtet werden müssen. Daraus ergibt sich ohne weiteres eine feste Richtlinie für den Aufbau der Steuergesetzgebung, die auch bei der Ausarbeitung des neuen Zollgesetzes einzuhalten sein wird.

Die neuzeitliche Zollgesetzgebung anderer Länder, so insbesondere Österreichs, der Schweiz und des Fürstentums Luxemburg, werden auf dem hierher einschlägigen Weg, und es darf bei der Abgabe von der Voraussetzung ausgegangen werden, dass die